

Die Zuckerpriese in Ungarn.

B. Budapest, 22. Juli. Die (heutige) Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Ministerialverordnung betreffend die Festsetzung des Maximalpreises für Verbrauchszucker.

Eine heute hierüber veröffentlichte amtliche Mitteilung besagt:

Die Verordnung über die Festsetzung des Maximalpreises für Verbrauchszucker steht mit Rücksicht auf das mit Oesterreich hinsichtlich des Zuckerverkehrs bestehende Verhältnis in engster Verbindung mit der Verfügung, welche die österreichische Regierung in den allerletzten Tagen getroffen hat, und die grundlegenden Bestimmungen beider Verordnungen sind im wesentlichen völlig identisch. Die ungarische Verordnung setzt den maximalen Grundpreis des Verbrauchszuckers mit Kr. 96.50 gegenüber dem bisherigen Grundpreis von Kr. 87.— fest. Die österreichische Verordnung bestimmt einen maximalen Grundpreis von Kr. 88.50 gegenüber dem vor Inkrafttreten der Verordnung bestandenen Grundpreis von Kr. 79.—. Mithin beträgt die Preiserhöhung des Verbrauchszuckers in beiden Staaten der Monarchie gleichmäßig Kr. 9.50. In den in Oesterreich und in Ungarn festgesetzten Maximalpreisen zeigt sich eine Preisdifferenz von Kr. 8.—, die jedoch bloß eine scheinbare ist und andererseits auch schon bisher bestanden hat. Die österreichischen Preise werden ab den verschiedenen Grenzstationen berechnet, wogegen der ungarische Preis gleichbedeutend mit dem Budapester Preis ist. Sonach erscheint zwischen dem Budapester und dem Wiener Grundpreis ein Unterschied von nur mehr Kr. 5.— per Meterzentner, worin auch die im Ausgleichsvertrag festgesetzte Ueberweisungsgebühr von Kr. 3.50 per Meterzentner sowie die Wien-Budapester Transportdifferenz per Kr. 1.50 zum Ausdruck gelangt. Eine weitere sozusagen innere Erklärung dieser Preisdifferenz ist darin zu suchen, daß der Zuckergehalt der ungarischen Rübe um etwa zwei Prozent kleiner ist als jener der österreichischen Rübe, welche Differenz naturgemäß die Erzeugnisse der heimischen Industrie teurer stellt.